



Prüfungsordnung

für den Diplomstudiengang Germanistik

an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 31. März 2008

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-09.pdf)

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
§ 1 Zweck der Prüfung	3
§ 2 Diplomgrad	3
§ 3 Gliederung des Studiums und der Studienzeit.....	3
§ 3 a Hochschulöffentliche Bekanntmachungen.....	4
§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen	4
§ 5 Prüfungsausschuss	5
§ 6 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer.....	5
§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	6
§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	7
§ 8 a Mängel im Prüfungsverfahren.....	7
II. DIPLOMVORPRUEFUNG	8
§ 9 Zulassungsvoraussetzungen.....	8
§ 10 Zulassungsantrag.....	9
§ 11 Zulassung	10
§ 12 Ziel, Art und Umfang der Diplomvorprüfung.....	10
§ 13 Bewertung der Prüfungsleistung, Bestehen der Prüfung.....	11
§ 14 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis.....	12
§ 15 Wiederholung der Diplomvorprüfung.....	12
III. DIPLOMPRUEFUNG.....	13
§ 16 Art und Gliederung der Diplomprüfung	13
§ 17 Zulassungsvoraussetzungen	13
§ 18 Zulassungsantrag.....	14
§ 19 Zulassung	15
§ 20 Diplomarbeit	15
§ 21 Bewertung der Diplomarbeit.....	16
§ 22 Klausuren.....	16
§ 23 Mündliche und praktische Prüfungen	17
§ 24 Festlegung des Prüfungsergebnisses der Diplomprüfung, Nichtbestehen der Prüfung.....	18
§ 25 Wiederholung der Diplomprüfung	18
§ 26 Zeugnis	19
§ 27 Diplom	19
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	19
§ 28 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Entzug des Diplomgrades.....	19
§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten.....	20
§ 30 Sonderregelungen für Behinderte ²	20
§ 30 a Prüfungsvergünstigung für schwangere Studentinnen.....	20
§ 31 In-Kraft-treten, Übergangsbestimmungen	21
ANHANG	22
BESTIMMUNGEN FÜR DAS WAHLPFLICHTFACH.....	22

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayRS 2210-1-1-K) - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Satzung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung bildet den Abschluss des Grundstudiums und berechtigt zum Eintritt in das Hauptstudium.
- (2) ¹Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplom-Studiengangs Germanistik. ²Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat, die Zusammenhänge ihres bzw. seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

§ 2 Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Bamberg den akademischen Grad "Diplom-Germanistin Univ." bzw. "Diplom-Germanist Univ." (abgekürzt: "Dipl.-Germ. Univ.").

§ 3 Gliederung des Studiums und der Studienzeit

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Diplomarbeit und der Diplomprüfung neun Fachsemester. ²Geringfügige Überschreitungen der Regelstudienzeit, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, bleiben unberücksichtigt.
- (2) ¹Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung, und in ein Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abgeschlossen wird. ²Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Grund- und Hauptstudium jeweils 80 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 3 a Hochschulöffentliche Bekanntmachungen

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen können schriftlich an den hochschulüblichen Aushangtafeln und/oder auf elektronische Weise erfolgen.

§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) ¹Die Diplomvorprüfung baut auf den Studieninhalten des Grundstudiums auf und wird in der Regel nach Beendigung der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters abgelegt. ²Sie kann vor diesem Zeitpunkt abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. ³Die Prüfung im Wahlpflichtfach kann unabhängig von der Diplomvorprüfung der germanistischen Fächer abgelegt werden. ⁴Ein Wahlpflichtfach aus einem Studiengang mit flexibilisierten Prüfungen kann studienbegleitend in Teilprüfungen abgelegt werden.
- (2) Meldet sich die bzw. der Studierende nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomvorprüfung, dass sie bzw. er diese bis zum Ende des fünften Fachsemesters ablegen kann, oder legt sie bzw. er die Diplomvorprüfung, zu der sie bzw. er sich gemeldet hat, nicht ab, gilt die Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für die Nichtablegung der Prüfung nicht zu vertreten.
- (3) ¹Die Fachprüfungen der Diplomprüfung werden in der Regel nach Beendigung der Vorlesungszeit des 9. Fachsemesters abgelegt. ²Sie können vor diesem Zeitpunkt abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. ³Die Prüfung im Wahlpflichtfach kann unabhängig von der Diplomprüfung der germanistischen Fächer abgelegt werden. ⁴Ein Wahlpflichtfach aus einem Studiengang mit flexibilisierten Prüfungen kann studienbegleitend in Teilprüfungen abgelegt werden.
- (4) Meldet sich die bzw. der Studierende nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomprüfung, dass sie bzw. er diese einschließlich aller Prüfungsleistungen bis zum Ende des dreizehnten Semesters ablegen kann, oder legt sie bzw. er die Diplomprüfung, zu der sie bzw. er sich gemeldet hat, nicht ab, gilt die Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. Nichtablegung der Prüfung nicht zu vertreten.
- (5) Die Termine für die Anmeldung zur Diplomvorprüfung sowie zur Diplomprüfung werden spätestens zwei Monate vor Prüfungsbeginn hochschulöffentlich unter Angabe einer Ausschlussfrist bekannt gegeben.
- (6) ¹Überschreitet die bzw. der Studierende die Fristen des Abs. 2 bzw. 4 aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist. ²Die Meldefrist verlängert sich jeweils um die für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigten Semester.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Ausschuss ist für alle Entscheidungen im Prüfungsverfahren zuständig, soweit in dieser Prüfungsordnung oder anderen gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören die Professorinnen und Professoren des Faches Germanistik an. ²In den Ausschuss können vom Fakultätsrat ferner die zur Abnahme von Diplomprüfungen gemäß Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüfungsordnung (BayRS 2210-1-1-6-K) in der jeweiligen Fassung Befugten bis zur Hälfte der Zahl der Professorinnen und Professoren gewählt werden. ³Der Prüfungsausschuss wählt eine bzw. einen der Professorinnen und Professoren zur bzw. zum Vorsitzenden und eine weitere Person zur Stellvertreterin bzw. zum Stellvertreter.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplans und der Prüfungsordnung.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Im Übrigen gilt, soweit für Prüfungsgremien einschlägig, Art. 41 BayHSchG.
- (5) Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung in Prüfungsangelegenheiten gilt Art. 41 BayHSchG.
- (6) ¹Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (7) ¹Jede Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem bzw. der Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, bei Entscheidungen zuungunsten des bzw. der Betroffenen unter Angabe von Gründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsentscheidungen werden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen. ³In Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist die einvernehmliche Beteiligung des Prüfungsausschusses notwendig.
- (8) ¹Der Prüfungsausschuss kann mit dem Recht auf Rücknahme seine Entscheidungsbefugnis zu einzelnen Aufgabenbereichen dem bzw. der Vorsitzenden übertragen. ²Die bzw. der Vorsitzende hat dabei das Recht, jederzeit im Einzelfall eine Entscheidung durch den Ausschuss herbeizuführen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Zutritt zu allen Prüfungen.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. ²Diese Aufgabe kann der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen werden.

- (2) ¹Zur Abnahme von Prüfungen sind die Hochschullehrerinnen und -lehrer gemäß Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG und die nach der Hochschulprüfungsordnung (BayRS 2210-1-1-6-K) in der jeweiligen Fassung prüfungsberechtigten Lehrpersonen befugt. ²Als Prüferin bzw. Prüfer aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen soll in der Regel nur bestimmt werden, wer innerhalb des der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitts eine eigenverantwortliche und selbständige Lehrtätigkeit auf dem Gebiet des betreffenden Prüfungsfaches ausgeübt hat.
- (3) ¹Für die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht. ²Ein Rechtsanspruch auf die Bestellung der vorgeschlagenen Prüferinnen und Prüfer besteht nicht.
- (4) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat und an der Universität Bamberg hauptamtlich tätig ist.

§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Einschlägige Studienzeiten an wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden auf Antrag angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. ²Studienzeiten an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden auf Antrag angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. ³Die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen wird vom Prüfungsausschuss anhand der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulpräsidentenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt; bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) ¹Die Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die die Kandidat bzw. der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland in demselben Studiengang bestanden hat, werden auf Antrag angerechnet. ²Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. ³Eine Zwischenprüfung im Magister- oder Lehramtsstudiengang wird als Diplomvorprüfung in dem betreffenden Wahlpflichtfach angerechnet, es sei denn, die Gleichwertigkeit ist wegen Fehlens eines oder mehrerer wesentlichen Teilgebiete nicht gegeben. ⁴Anstelle der Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. ⁵Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Prüfungsleistungen im Wahlpflichtfach der Diplomprüfung, die die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht hat, werden auf Antrag angerechnet, falls sie nach Inhalt, Umfang und Anforderungen gleichwertig sind; Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) ¹In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie inhaltlich gleichwertig sind, als Studienleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet; Art. 61 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG ist zu beachten. ²Bei der Feststellung der inhaltlichen Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulpräsidentenkonferenz zu berücksichtigen.

- (6) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an Fachhochschulen können auf Antrag angerechnet werden, wenn die Gleichwertigkeit gewährleistet ist.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfungsleistung zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe, die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemacht werden, müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vom Prüfling unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden. ²Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³In Zweifelsfällen kann das Prüfungsamt zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen. ⁴Der Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. ⁵Die für einen Rücktritt während eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe sind darüber hinaus unverzüglich gegenüber der jeweiligen Prüferin bzw. dem Prüfer oder Aufsichtsführenden zu erklären und glaubhaft zu machen.
- (3) ¹Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis oder Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ³Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat der Prüfling die nicht erbrachte Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin nachzuholen. ⁴Die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Fächern werden in diesem Falle angerechnet.
- (4) ¹Versucht ein Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Der Prüfungsverstoß wird vor jeweiliger Prüferin bzw. dem Prüfer oder Aufsichtsführenden festgestellt und im Prüfungsprotokoll vermerkt. ³Vor einer Entscheidung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
- (5) ¹Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet."

§ 8 a Mängel im Prüfungsverfahren

¹Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich angezeigt werden. ²Die Anzeige hat bei der jeweiligen Prüferin bzw. bei dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden zu erfolgen, soweit sie einen bestimmten Prüfungstermin betrifft, ansonsten beim Prüfungsamt. ³Darüber hinaus muss die Anzeige spätestens nach einem Monat schriftlich gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses begründet werden. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung von Mängeln im Prüfungsverfahren trifft der Prüfungsaus-

schluss. ⁵Dieser kann beschließen, dass der Prüfling sich den beanstandeten Teilen einer Prüfung noch einmal unterziehen kann, ohne dass dies als Wiederholung im Sinne der §§ 15 und 25 gilt.

II. DIPLOMVORPRÜFUNG

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomvorprüfung sind:

1. Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K) in der jeweils geltenden Fassung,
2. ein in der Regel viersemestriges Studium der Germanistik mit dem Schwerpunkt Journalistik^{*)} oder Literaturvermittlung oder Deutsch als Fremdsprache und eines Wahlpflichtfaches entsprechend der Studienordnung für den Diplom-Studiengang Germanistik der Universität Bamberg oder in den Wahlpflichtfächern mit studienbegleitenden Prüfungen ein ordnungsgemäßes mindestens einsemestriges Studium,
3. die Immatrikulation im Diplomstudiengang Germanistik mindestens in dem Semester, in dem sich der Prüfungskandidat bzw. die Prüfungskandidatin der Prüfung unterzieht,
4. Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an je einem Proseminar in dem Teilgebiet Neuere deutsche Literaturwissenschaft und in dem gemäß § 12 Abs. 2 für die Klausur gewählten weiteren Teilgebiet Deutsche Sprachwissenschaft (im Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache obligatorisch aus dem Gebiet Grammatik der deutschen Gegenwartssprache) oder Ältere deutsche Literaturwissenschaft, einer Übung zur Sprechtechnik, Rhetorik, Diskussions- oder Interviewtechnik,
5. Leistungsnachweise im Wahlpflichtfach gemäß der jeweiligen Bestimmungen der Wahlpflichtfachprüfungsordnung für die Diplomstudiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg,
6. zusätzlich
 - a) im Schwerpunkt Journalistik^{*)}
 - Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar zur Einführung in die Kommunikationswissenschaft und einem Proseminar zur Kommunikationswissenschaft sowie
 - Bestätigungen über die erfolgreiche Teilnahme an drei Übungen zur journalistischen Arbeitsweise
 - Nachweis der gem. § 19 Qualifikationsverordnung in der jeweils geltenden Fassung geforderter, vor Studienbeginn abzuleistenden praktischen Tätigkeit.

Eine Übung kann durch ein journalistisches oder ein PR-Praktikum von mindestens acht Wochen Dauer ersetzt werden.
 - b) im Schwerpunkt Literaturvermittlung

^{*)} Der Schwerpunkt Journalistik wurde zum Sommersemester 2007 gestrichen. Studierende, die vor dem Sommersemester 2007 ihr Studium im Schwerpunkt Journalistik aufgenommen haben, können ihr Grundstudium und Hauptstudium nach den für diesen Schwerpunkt bisher geltenden Regelungen abschließen.

- Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an
 - einer Übung zum Berufsfeld Literaturvermittlung
 - einer Übung in Lektoratsaufgaben oder Literaturvermarktung
 - einer Übung in Literaturkritik oder Literatur in den Medien
 - einer Übung zum Buch- und Bibliothekswesen
 - Nachweis über die Ableistung eines achtwöchigen Praktikums während des Grundstudiums bei einer oder mehreren Institutionen, die sich mit der Produktion oder Vermittlung von Literatur beschäftigen,
- c) im Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache
- Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an
 - einer Übung zum Berufsfeld Deutsch als Fremdsprache
 - einer Übung zur Grammatik- und Wortschatzarbeit im Unterricht des Deutschen als Fremdsprache
 - einer Übung zur Methodik und Didaktik des Deutschen als Fremdsprache
 - einer Übung zur Landeskunde oder zur deutschen Literatur und Kultur im Unterricht des Deutschen als Fremdsprache
 - Nachweis über die Ableistung einer Hospitation von wenigstens vier Wochen Dauer in einer Einrichtung, die das Deutsche als Fremdsprache lehrt.

²Zur Anmeldung des Wahlpflichtfaches sind die in Satz 1 Nrn. 4 und 6 sowie in § 10 Abs. 2 Nr. 2 genannten Voraussetzungen nicht vorzulegen.

- (2) ¹Die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen wird jeweils durch einen Leistungsnachweis bestätigt. ²Die Leistungsnachweise setzen je eine mindestens mit ausreichend bewertete Klausur oder erfolgreiche Leistungen in Form von Referaten oder Hausarbeiten voraus. ³Welche Leistungsart zu erbringen ist, bestimmt die jeweilige Lehrperson. ⁴Ist der Erwerb des Leistungsnachweises erstmalig gescheitert, kann er einmal wiederholt werden. ⁵Eine zweite Wiederholung ist innerhalb der Frist des § 4 Abs. 2 möglich, wenn die in der ersten Wiederholung erbrachte Leistung mit der Note 4,7 beurteilt wurde.

§ 10 Zulassungsantrag

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat stellt einen Zulassungsantrag bei der bzw. bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
1. Leistungsnachweise und Teilnahmebestätigungen sowie Nachweis über ein Praktikum oder eine Hospitation gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 bis 6 unter Berücksichtigung von § 9 Abs. 1 Satz 2,
 2. Nachweis von Kenntnissen in Englisch und in einer weiteren modernen Fremdsprache, die zur Benutzung von fremdsprachiger wissenschaftlicher Literatur befähigen,
 3. Angabe des Wahlpflichtfaches; als Wahlpflichtfächer können die im Anhang genannten Fächer gewählt werden,
 4. eine Erklärung der Kandidaten bzw. der Kandidatin, welches der beiden Teilgebiete Deutsche Sprachwissenschaft oder Ältere deutsche Literaturwissenschaft für die schriftliche Prüfung gewählt wird,

5. eine Erklärung darüber, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung im Fach Germanistik nicht bereits endgültig nicht bestanden hat und dass nicht wegen Überschreitens der Fristen für die Meldung zur Prüfung ihre bzw. seine Rechte aus der Immatrikulation erloschen sind.
- (3) Kann eine Kandidatin bzw. ein Kandidat aus triftigen Gründen die erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Art beibringen, so kann ihr bzw. ihm der Prüfungsausschuss auf Antrag gestatten, die entsprechenden Nachweise auf andere Art zu führen.

§ 11 Zulassung

- (1) ¹Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Grund der eingereichten Unterlagen. ²In Zweifelsfällen kann sie bzw. er den Antrag dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorlegen.
- (2) ¹Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat
1. die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 nicht erfüllt
oder
 2. die in § 10 Abs. 2 genannten Unterlagen nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig vorlegt
oder
 3. die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im Fach Germanistik oder die Zwischenprüfung oder die Abschlussprüfung in einem im Grundstudium gleichen Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.

²Im Grundstudium gleiche Fächer sind grundsätzlich Fächer in universitären Studiengängen, die mit dem akademischen Grad „Magistra Artium“ bzw. „Magister Artium“ im Haupt- oder Nebenfach Germanistik oder der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien mit vertieft studiertem Fach Deutsch abgeschlossen werden.

- (3) ¹Die Entscheidung über die Zulassung zur Diplomvorprüfung wird hochschulöffentlich bekannt gemacht. ²Eine ablehnende Entscheidung wird der bzw. dem Betroffenen schriftlich unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

§ 12 Ziel, Art und Umfang der Diplomvorprüfung

- (1) Durch die Diplomvorprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er sich die Grundlagen der deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft, des jeweiligen Schwerpunkts sowie des gewählten Wahlpflichtfaches angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Diplomvorprüfung besteht

- für Studierende der Schwerpunkte Journalistik^{*)} und Literaturvermittlung aus je einer dreistündigen Klausur (1 Std. = 60 Min.) in den Fächern Neuere deutsche Literaturwissenschaft und wahlweise Deutsche Sprachwissenschaft oder Ältere deutsche Literaturwissenschaft
 - für Studierende des Schwerpunkts Deutsch als Fremdsprache aus je einer dreistündigen Klausur in dem Fach Deutsche Sprachwissenschaft und dem Fach Neuere deutsche Literaturwissenschaft
 - aus einer Prüfung oder Teilprüfungsleistungen im gewählten Wahlpflichtfach gemäß der jeweiligen Bestimmungen der Wahlpflichtfachprüfungsordnung für Diplomstudiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. Als Wahlpflichtfach können nur die im Anhang aufgeführten Fächer gewählt werden.
- (3) Im Fach Neuere deutsche Literaturwissenschaft werden geprüft:
Kenntnisse in der allgemeinen literaturwissenschaftlichen Methodenlehre, Kenntnis der Geschichte der deutschen Literatur der Neuzeit, Fähigkeit zur Anwendung literaturwissenschaftlicher Methoden.
- (4) Im Fach Deutsche Sprachwissenschaft werden geprüft:
Fähigkeit zur Anwendung sprachwissenschaftlicher Verfahren, gründliche Kenntnisse der grammatischen Strukturen der deutschen Gegenwartssprache, Fähigkeit zur sprachwissenschaftlichen Analyse älterer Sprachstufen und Überblick über die Geschichte der deutschen Sprache.
- (5) Im Fach Ältere deutsche Literaturwissenschaft werden geprüft: Kenntnisse in der Geschichte der deutschen Literatur des Mittelalters, Fähigkeit zur Übersetzung und Interpretation mittelalterlicher deutscher Texte.
- (6) Die Prüfungsinhalte der Wahlpflichtfächer sind in der Wahlpflichtfachprüfungsordnung für die Diplomstudiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg geregelt.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistung, Bestehen der Prüfung

- (1) ¹Die Prüfungsleistung wird vom Prüfer bzw. der Prüferin mit einer der folgenden Noten bewertet:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierten Bewertung können Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenstufen um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen.

³Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind auch die Teilprüfungsleistungen aus Studiengängen mit studienbegleitenden Prüfungen.

^{*)} Der Schwerpunkt Journalistik wurde zum Sommersemester 2007 gestrichen. Studierende, die vor dem Sommersemester 2007 ihr Studium im Schwerpunkt Journalistik aufgenommen haben, können ihr Grundstudium und Hauptstudium nach den für diesen Schwerpunkt bisher geltenden Regelungen abschließen.

- (2) Die Fachnote in Germanistik errechnet sich aus dem auf eine Stelle nach dem Komma abgeschnittenen arithmetischen Mittel der beiden Klausurnoten.
- (3) ¹Die Fachnote im Wahlpflichtfach errechnet sich aus dem auf eine Stelle nach dem Komma abgeschnittenen Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. ²Wird in einem Fach nur eine Prüfungsleistung erbracht, so entspricht die Fachnote der Note der Prüfungsleistung.
- (4) Die Diplomvorprüfung ist nur bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat in allen Prüfungsleistungen mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erhalten hat.

§ 14 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

- (1) ¹Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung wird aus der Fachnote in Germanistik und aus der Fachnote im Wahlpflichtfach gebildet. ²Die Gesamtnote errechnet sich aus der dreifach gewichteten Note in Germanistik und aus der einfach gewichteten Note im Wahlpflichtfach. ³Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
⁴Dabei ergibt ein Notendurchschnitt
- | | | |
|---------------|----------------|----------------|
| von 1,0 - 1,5 | die Gesamtnote | "sehr gut" |
| von 1,6 - 2,5 | die Gesamtnote | "gut" |
| von 2,6 - 3,5 | die Gesamtnote | "befriedigend" |
| von 3,6 - 4,0 | die Gesamtnote | "ausreichend". |
- (2) ¹Über die bestandene Diplomvorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, die Fachnoten und die Gesamtnote enthält. ²Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) ¹Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat in einer Prüfungsleistung eine schlechtere Note als "ausreichend" (4,0) erhalten und hat sie bzw. er damit die Prüfung nicht bestanden, sind ihr bzw. ihm nach Abschluss ihrer bzw. seiner Prüfungen die erzielten Einzelnoten und das Nichtbestehen der Prüfung schriftlich mitzuteilen. ²Die Mitteilung muss einen Hinweis auf die Bestimmungen des § 15 sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

§ 15 Wiederholung der Diplomvorprüfung

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen können wiederholt werden. ²Die Wiederholung muss zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen. ³Wird diese Frist nicht eingehalten, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. ⁴Liegen besondere Gründe vor, so kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist gewähren. ⁵Die Frist zur Ablegung von Wiederholungsprüfungen wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen.
- (2) ¹Eine zweite Wiederholung ist auf schriftlichen Antrag mit Genehmigung des Prüfungsausschusses in der Regel nur möglich, wenn die Prüfung bei der ersten Wiederholung in höchstens einer Prüfungsleistung nicht bestanden ist und die Kandidatin bzw. der Kandidat in den anderen Prüfungsleistungen jeweils mindestens die Note "befriedigend" erhalten hat. ²Abs. 1 gilt entsprechend.

III. DIPLOMPRÜFUNG

§ 16 Art und Gliederung der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus

1. der mindestens mit der Note ausreichend bewerteten Diplomarbeit (§ 20) als Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsteile gemäß Nrn. 2 und 3,
2. je einer Klausur
 - in dem gewählten germanistischen Fachgebiet Deutsche Sprachwissenschaft oder Neuere deutsche Literaturwissenschaft oder Ältere deutsche Literaturwissenschaft (§ 22 Abs. 2)
 - in dem gewählten Schwerpunktfach Journalistik^{*)} oder Literaturvermittlung oder Deutsch als Fremdsprache (§ 22 Abs. 3),
3. je einer mündlichen Prüfung in dem gewählten germanistischen Fachgebiet und im gewählten Schwerpunktfach; die beiden Prüfungen können unmittelbar nacheinander durchgeführt werden,
4. Prüfungsleistungen im gewählten Wahlpflichtfach gemäß der Wahlpflichtfachprüfungsordnung für die Diplomstudiengänge. Als Wahlpflichtfach können nur die im Anhang aufgeführten Fächer gewählt werden.

§ 17 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung sind:
1. Bestandene Diplomvorprüfung; § 7 Abs. 3 bleibt unberührt,
 2. ein ordnungsgemäßes Studium der Germanistik entsprechend der Studienordnung für den Diplom-Studiengang Germanistik der Universität Bamberg.
 3. die Immatrikulation im Diplomstudiengang Germanistik mindestens in dem Semester, in dem sich die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat der Prüfung unterzieht,
 4. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
 - a) im Schwerpunkt Journalistik: ^{*)}
 - ein Hauptseminar Deutsche Sprachwissenschaft oder Neuere deutsche Literaturwissenschaft oder Ältere deutsche Literaturwissenschaft
 - zwei Hauptseminare der Kommunikationswissenschaft, Journalistik oder Public Relations
 - eine Übung in Medienrecht
 - drei Übungen zu journalistischen Arbeitsweisen.

^{*)} Der Schwerpunkt Journalistik wurde zum Sommersemester 2007 gestrichen. Studierende, die vor dem Sommersemester 2007 ihr Studium im Schwerpunkt Journalistik aufgenommen haben, können ihr Grundstudium und Hauptstudium nach den für diesen Schwerpunkt bisher geltenden Regelungen abschließen.

Eine Übung kann durch ein journalistisches Praktikum von mindestens acht Wochen Dauer ersetzt werden.

- eine Übung/ein Seminar zu Public Relations (Öffentlichkeitsarbeit)

b) im Schwerpunkt Literaturvermittlung:

- ein Proseminar Deutsche Sprachwissenschaft oder Ältere deutsche Literaturwissenschaft (soweit im Grundstudium noch nicht nachgewiesen)
- ein Hauptseminar Neuere deutsche Literaturwissenschaft
- ein Hauptseminar Ältere deutsche Literaturwissenschaft oder Deutsche Sprachwissenschaft
- ein Hauptseminar in den Bereichen Literaturkritik , Literatur in den Medien oder Gegenwartsliteratur
- eine Übung zum Verlags- und Urheberrecht
- drei Übungen in den Bereichen Lektoratsaufgaben, Literaturvermarktung, Literaturkritik oder Literatur in den Medien

c) im Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache:

- ein Proseminar Ältere deutsche Literaturwissenschaft (soweit noch nicht im Grundstudium nachgewiesen)
- ein Hauptseminar Deutsche Sprachwissenschaft
- ein Hauptseminar Deutsche Sprachwissenschaft oder Neuere deutsche Literaturwissenschaft
- ein Hauptseminar zum Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache
- drei Übungen zur Didaktik und Methodik des Deutschen als Fremdsprache, davon mindestens zwei im Bereich der Grammatik und Wortschatzarbeit
- ein Seminar zur Landeskunde oder zur deutschen Literatur und Kultur im Unterricht des Deutschen als Fremdsprache

5. im Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache Nachweis über ein mindestens sechswöchiges Praktikum während des Hauptstudiums gemäß § 7 Abs. 2 Satz 5 der Studienordnung,
6. Leistungsnachweise im Wahlpflichtfach gemäß den Bestimmungen der Wahlpflichtfachprüfungsordnung für die Diplomstudiengänge.

²Zur Anmeldung des Wahlpflichtfaches sind die in Satz 1 Nr. 4 und 5 genannten Voraussetzungen nicht vorzulegen.

- (2) ¹Die Leistungsnachweise setzen je eine mindestens mit ausreichend bewertete Klausur oder erfolgreiche Leistungen in Form von Referaten oder Hausarbeiten voraus. ²Welche Leistungsart zu erbringen ist, bestimmt die jeweilige Lehrperson. ³Ist der Erwerb des Leistungsnachweises erstmalig gescheitert, kann er einmal wiederholt werden. ⁴Eine zweite Wiederholung ist innerhalb der Frist des § 4 Abs. 4 möglich, wenn die in der ersten Wiederholung erbrachte Leistung mit der Note 4,7 beurteilt wurde.

§ 18 Zulassungsantrag

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat stellt einen Zulassungsantrag bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Leistungsnachweise und Teilnahmebestätigungen gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 Nrn. 4 bis 6 unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 1 Satz 2,
 2. Angabe des für Klausur und mündliche Prüfung gewählten germanistischen Fachgebiets, des Schwerpunktfaches und des Wahlpflichtfaches,
 3. Angabe der gewünschten Prüferinnen bzw. Prüfer und der Themenstellerin bzw. des Themenstellers der Diplomarbeit,
 4. eine Erklärung darüber, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Diplomprüfung im Studiengang Germanistik oder eine vergleichbare Prüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden hat oder nicht unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist und dass nicht wegen Überschreitens der Fristen für die Meldung zur Prüfung die Rechte aus der Immatrikulation erloschen sind,
 5. ggf. eine Erklärung gemäß § 23 Abs. 9 Satz 2.
- (3) § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 19 Zulassung

- (1) § 11 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat
1. die Voraussetzungen des § 17 nicht erfüllt oder
 2. die in § 18 Abs. 2 benannten Unterlagen nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig vorgelegt oder
 3. die Diplomprüfung im Fach Germanistik oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 4. wegen Überschreitens der Fristen für die Meldung zur Prüfung die Rechte aus der Immatrikulation verloren hat oder
 5. unter Verlust des Anspruches auf Zulassung zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung im Studiengang Germanistik oder einem verwandten im Grundstudium gleichen Studiengang exmatrikuliert worden ist.
- (3) § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 20 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat imstande ist, schwerpunktbezogene Fragestellungen selbständig nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen zu bearbeiten.
- (2) ¹Das Thema der Diplomarbeit wird von der bzw. vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Prüferin bzw. Prüfer gestellt und betreut und von der bzw. vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. ²Das Thema der Arbeit, der Tag der Ausgabe und der Name der betreuenden Prüferin bzw. des betreuenden Prüfers sind aktenkundig zu machen.

- (3) Die Diplomarbeit muss in deutscher Sprache abgefasst sein.
- (4) ¹Die Diplomarbeit ist binnen sechs Monaten nach der Ausgabe des Themas im Prüfungsamt einzureichen. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Weist die Kandidatin bzw. der Kandidat vor Ablauf der Frist nach, dass sie bzw. er den Termin aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten kann, kann sie bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine angemessene Nachfrist bewilligen, die zwei Monate nicht übersteigen darf. ⁴Wird die Diplomarbeit nicht termingerecht vorgelegt, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (5) ¹Das Thema der Diplomarbeit kann einmal, jedoch nur aus schwerwiegenden Gründen und nur mit Einwilligung des bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, zurückgegeben werden. ²Eine Rückgabe ist nur bis zum Ablauf von sechs Wochen nach Ausgabe des Themas zulässig. ³Für die Ausgabe eines neuen Themas finden die Vorschriften der Absätze 2 bis 4 entsprechende Anwendung.
- (6) Mit der Diplomarbeit ist eine schriftliche Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten einzureichen, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig angefertigt, dabei keine anderen Hilfsmittel als die im Quellen- und Literaturverzeichnis genannten benutzt, alle aus Quellen und Literatur wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und einzeln auch die Fundstellen nachgewiesen hat.

§ 21 Bewertung der Diplomarbeit

- (1) ¹Die Diplomarbeit ist von der Prüferin bzw. dem Prüfer, die bzw. der das Thema gestellt hat, und von einer zweiten Prüferin bzw. einem zweiten Prüfer binnen sechs Wochen zu beurteilen. ²Das Gutachten der zweiten Prüferin bzw. des zweiten Prüfers kann aus einer schriftlichen Bestätigung des Erstgutachtens bestehen. ³Die Beurteilung durch die zweite Prüferin bzw. den zweiten Prüfer entfällt, wenn eine solche bzw. ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch die Bestellung einer zweiten Prüferin bzw. eines zweiten Prüfers der Prüfungsablauf unzumutbar verlängert würde. ⁴Bei nicht übereinstimmender Beurteilung versuchen die Prüferinnen und Prüfer eine Einigung. ⁵Kommt diese nicht zustande, entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung.
- (2) Für die Benotung der Diplomarbeit wird die Notenskala des § 13 Abs. 1 zugrunde gelegt.
- (3) ¹Wird die Arbeit von der Erstgutachterin bzw. vom Erstgutachter mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie in jedem Falle auch von einer zweiten Prüferin bzw. von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ²Bei nicht übereinstimmender Beurteilung gelten Abs. 1 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 22 Klausuren

- (1) Die Klausuren dienen der Feststellung, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat gründliche Kenntnisse in ihren bzw. seinen Fächern und die Fähigkeit zu selbständiger Darstellung begrenzter Probleme in beschränkter Zeit besitzt.
- (2) ¹In dem gewählten germanistischen Fach Deutsche Sprachwissenschaft oder Ältere deutsche Literaturwissenschaft oder Neuere deutsche Literaturwissenschaft findet eine vierstündige Klausur statt (1 Stunde = 60 Minuten). ²Die Klausur baut auf den Studieninhalten des Hauptstudiums auf.

- (3) ¹Die vierstündige Klausur im gewählten Schwerpunktfach umfasst die Behandlung einer Aufgabe aus dem Bereich Kommunikationswissenschaft/Journalistik^{*)} oder Deutsch als Fremdsprache oder Literaturvermittlung. ²Es werden mehrere Aufgaben zur Wahl gestellt.
- (4) ¹Die Bewertung der Klausuren erfolgt nach der Notenskala des § 13 Abs. 1 durch zwei Prüferinnen und/oder Prüfer. ²Die Bewertung durch eine zweiten Prüferin bzw. einen zweiten Prüfer kann entfallen, wenn eine solche bzw. ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch die Bestellung einer zweiten Prüferin bzw. eines zweiten Prüfers der Prüfungsablauf unzumutbar verlängert würde. ³Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die endgültige Bewertung.

§ 23 Mündliche und praktische Prüfungen

- (1) Die mündlichen Prüfungen in den gewählten Fächern Deutsche Sprachwissenschaft oder Ältere deutsche Literaturwissenschaft oder Neuere deutsche Literaturwissenschaft, in dem gewählten Schwerpunktfach sowie im Wahlpflichtfach dienen der Feststellung, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat gründliche Kenntnisse besitzt.
- (2) ¹Die mündliche Prüfung in dem gewählten germanistischen Fachgebiet und in dem gewählten Schwerpunkt wird in deutscher Sprache durchgeführt. ²Ist das Wahlpflichtfach eine fremdsprachliche Philologie, so kann die Prüfung auf Wunsch der Kandidatin bzw. des Kandidaten in der entsprechenden Fremdsprache durchgeführt werden.
- (3) Die Klausur geht im germanistischen Fachgebiet und im Schwerpunktfach der mündlichen Prüfung voraus.
- (4) Die mündliche Prüfung hat in der Regel die Form einer Einzelprüfung.
- (5) Die mündlichen Prüfungen dauern jeweils eine halbe Stunde, für das Wahlpflichtfach gelten die jeweiligen Bestimmungen der Wahlpflichtfachprüfungsordnung für Diplomstudiengänge.
- (6) Die Prüfungen werden von der jeweiligen Prüferin bzw. vom Prüfer in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers, die bzw. der das Protokoll führt, abgehalten.
- (7) ¹Über die mündliche und praktische Prüfung wird ein Protokoll geführt. ²Es soll die Namen der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten, der Prüferin bzw. des Prüfers und der Beisitzerin bzw. des Beisitzers, Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, eine stichwortartige Beschreibung der Prüfungsgegenstände und das Ergebnis der Prüfung enthalten. ³Das Protokoll ist von der Prüferin bzw. vom Prüfer und von der Beisitzerin bzw. vom Beisitzer zu unterzeichnen.
- (8) Die Note der mündlichen und/oder praktischen Prüfung setzt die jeweilige Prüferin bzw. der jeweilige Prüfer nach der Notenskala des § 13 Abs. 1 fest.
- (9) ¹Studierende des Diplom-Studiengangs Germanistik, die die Diplomvorprüfung abgelegt haben, sind als Zuhörerinnen und Zuhörer im Rahmen der vorhandenen Plätze zuzulassen. ²Dies gilt nicht, wenn die

^{*)} Der Schwerpunkt Journalistik wurde zum Sommersemester 2007 gestrichen. Studierende, die vor dem Sommersemester 2007 ihr Studium im Schwerpunkt Journalistik aufgenommen haben, können ihr Grundstudium und Hauptstudium nach den für diesen Schwerpunkt bisher geltenden Regelungen abschließen.

Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung beantragt hat, die Öffentlichkeit auszuschließen.³Die Öffentlichkeit ist in jedem Falle ausgeschlossen bei Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 24 Festlegung des Prüfungsergebnisses der Diplomprüfung, Nichtbestehen der Prüfung

- (1) Die Diplomprüfung ist nur bestanden, wenn die Noten der Klausuren und die Fachnoten im germanistischen Fachgebiet und im Schwerpunktfach, sowie die Note in jeder Prüfungs- bzw. Teilprüfungsleistung im Wahlpflichtfach mindestens "ausreichend" (4,0) lauten.
- (2) Die Fachnote im germanistischen Fachgebiet und im Schwerpunktfach errechnet sich jeweils aus dem auf eine Stelle nach dem Komma abgeschnittenen arithmetischen Mittel der Note der Klausur und der Note der mündlichen Prüfung.
- (3) ¹Die Fachnote im Wahlpflichtfach errechnet sich aus dem auf eine Stelle nach dem Komma abgeschnittenen Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. ²Wird in einem Fach nur eine Prüfungsleistung erbracht, so entspricht die Fachnote der Note der Prüfungsleistung.
- (4) ¹Die Gesamtnote errechnet sich aus dem auf eine Stelle nach dem Komma abgeschnittenen arithmetischen Mittel der Noten der Diplomarbeit, des germanistischen Fachgebiets, des Schwerpunktfachs und der Fachnote im Wahlpflichtfach. ²Dabei zählt die Note der Diplomarbeit zweifach. ³Für die Festlegung der Gesamtnote gilt § 14 Abs. 1 Satz 4 entsprechend.
- (5) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Diplomarbeit und in den drei Fachnoten gemäß Abs. 2 und 3 jeweils die Note "sehr gut" (1,00) erhalten, wird die Gesamtnote "mit Auszeichnung" erteilt.
- (6) ¹Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, sind ihr bzw. ihm nach Abschluss ihrer bzw. seiner Prüfung die erzielten Fachnoten und das Nichtbestehen der Prüfung schriftlich mitzuteilen. ²Die Mitteilung muss einen Hinweis auf die Bestimmungen des § 25 sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

§ 25 Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) ¹Ist die Diplomarbeit nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet oder wurde sie nicht fristgemäß abgeliefert, so kann die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag unverzüglich ein neues Thema erhalten; eine Rückgabe dieses Themas ist nicht zulässig. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Monaten ab Bekanntgabe der Bewertung der Erstarbeit oder der Mitteilung über das Nichtbestehen der Diplomprüfung zu stellen. ³Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat diese Frist, gilt die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden. ⁴Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.
- (2) Ist die Prüfung im gewählten germanistischen Fachgebiet oder im Schwerpunktfach oder eine Prüfungs- bzw. Teilprüfungsleistung im Wahlpflichtfach nicht bestanden, so kann sie auf Antrag in dem nicht bestandenen Fach wiederholt werden.
- (3) § 15 Abs. 1 gilt entsprechend.

- (4) ¹Eine zweite Wiederholung der Klausuren und mündlichen Prüfungen ist in der Regel nur auf schriftlichen Antrag mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich, wenn die Prüfung in höchstens 2 Prüfungsleistungen nicht bestanden ist und die Kandidatin bzw. der Kandidat in den anderen Klausuren und mündlichen Prüfungen mindestens die Note "befriedigend" erhalten hat. ²Im Übrigen gilt § 15 Abs. 1 entsprechend.

§ 26 Zeugnis

¹Über die bestandene Diplomprüfung wird innerhalb von sechs Wochen ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses enthält die Angaben des gewählten germanistischen Fachgebiets, des gewählten Schwerpunktfachs, des Wahlpflichtfaches, sowie das Thema der Diplomarbeit. ³Es enthält außerdem die Noten der Einzelleistungen im gewählten germanistischen Fachgebiet, im Schwerpunktfach, die Note der Diplomarbeit, die Noten der Einzelleistungen im Wahlpflichtfach, die Fachnoten sowie die Gesamtnote. ⁴Die Noten werden bis auf zwei Stellen nach dem Komma ausgerechnet. ⁵Bei der Gesamtnote wird hinter der in Worten auszudrückenden Bewertung der erzielte Notendurchschnitt als Klammerzusatz vermerkt. ⁶Das Zeugnis ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ⁷Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen abschließend bewertet sind.

§ 27 Diplom

- (1) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses erstellt, in dem die Verleihung des akademischen Grades der "Diplom-Germanistin Univ." bzw. des "Diplom-Germanisten Univ." ("Dipl.-Germ. Univ.") beurkundet wird. ²Die Diplom-Urkunde wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Diplom-Prüfungsausschusses ausgehändigt.
- (2) ¹Das Diplom enthält keine Noten. ²Es ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin bzw. vom Dekan der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften zu unterzeichnen.

IV. S C H L U S S B E S T I M M U N G E N

§ 28 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Entzug des Diplomgrades

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss

unter Beachtung der verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) ¹Ist das Nichtbestehen oder die Ungültigkeit der Prüfung festgestellt, so ist das Prüfungszeugnis und das Diplom von der Prüfungskandidatin bzw. vom Prüfungskandidaten zurückzugeben. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren seit Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Vor einer Entscheidung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
- (5) Im Übrigen richtet sich der Entzug des akademischen Grades nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Mitteilung nach § 24 Abs. 6 bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Auf Art. 32 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayRS 2010-1-I) wird hingewiesen. ³Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Prüfungsunterlagen einschließlich der Diplomarbeit verbleiben gemäß den gesetzlichen Bestimmungen beim Prüfungsamt.

§ 30 Sonderregelungen für Behinderte

- (1) ¹Auf die besondere Lage von Kandidatinnen und Kandidaten mit länger dauernder körperlicher Behinderung ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren.
- (2) ¹Sonderregelungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. ²Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen und auf Verlangen durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

§ 30 a Prüfungsvergünstigung für schwangere Studentinnen

- (1) ¹Schwangere Studentinnen haben ab der 30. Schwangerschaftswoche bei Prüfungsklausuren nach je zwei Stunden Arbeitszeit Anspruch auf eine Erholungspause von 15 Minuten Dauer, während der sie in Begleitung einer Aufsichtsperson den Prüfungsraum verlassen und auf Wunsch im Freien spazieren gehen können. ²Diese Pausenzeit wird der Prüfungszeit hinzugefügt.

²Die Erleichterung wird gewährt, wenn die betroffenen Studentinnen beim Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, in welcher Schwangerschaftswoche sie sich am Klausurtermin befinden werden.

- (2) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung in den jeweils geltenden Fassungen wird ermöglicht. ²Die einschlägigen Anträge sind an das Prüfungsamt zu stellen.

§ 31 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) ¹Die Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Germanistik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Oktober 1992 (KWMBI II S.729), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. April 2007 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-29.pdf) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. ²Hiervon unberührt sind Übergangsregelungen, die im Rahmen von Satzungen zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Germanistik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Oktober 1992 getroffen wurden.

ANHANG

BESTIMMUNGEN FÜR DAS WAHLPFLICHTFACH

Übersicht

1. Fächer "Katholische Theologie mit dem Schwerpunkt Biblische Theologie",
"Katholische Theologie mit dem Schwerpunkt Historische Theologie",
"Katholische Theologie mit dem Schwerpunkt Systematische Theologie" und
"Katholische Theologie mit dem Schwerpunkt Praktische Theologie"
2. Fächer "Evangelische Theologie mit dem Schwerpunkt Systematische Theologie" und
"Evangelische Theologie mit dem Schwerpunkt Religionspädagogik"
3. Fach "Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik"
4. Fach "Allgemeine Pädagogik"
5. Fach "Elementar- und Familienpädagogik"
6. Fach "Andragogik"
7. Fach "Schulpädagogik"
8. Fach "Sozialpädagogik"
9. Fach "Philosophie"
10. Fach "Arbeitswissenschaft"
11. Fach "Psychologie"
12. "Anglistik mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft und Mediävistik" und "Anglistik mit dem Schwerpunkt Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft"
13. Fach "Gräzistik"
14. Fach "Latinistik"
15. Fach "Romanistik mit dem Schwerpunkt "Französisch"
16. Fach "Romanistik mit dem Schwerpunkt Italienisch"
17. Fach "Romanistik mit dem Schwerpunkt Spanisch"
18. Fach "Russistik"
19. Fächer "Slavistik mit Schwerpunkt Russisch",
"Slavistik mit Schwerpunkt Polnisch",
"Slavistik mit Schwerpunkt Tschechisch",
"Slavistik mit Schwerpunkt Serbisch/Kroatisch"
20. Fach "Turkologie"
21. Fach "Arabistik"
22. Fach "Islamkunde"
23. Fach "Iranistik"
24. Fach „Islamische Kunstgeschichte und Archäologie“
25. Fach "Geographie"
26. Fächer "Geschichte mit dem Schwerpunkt Alte Geschichte", "Geschichte mit dem Schwerpunkt Mittelalterliche Geschichte", "Geschichte mit dem Schwerpunkt Neuere oder Neueste Geschichte", "Geschichte mit dem Schwerpunkt Wirtschafts- und Innovationsgeschichte", "Geschichte mit dem Schwerpunkt Historische Hilfswissenschaften" und "Geschichte mit dem Schwerpunkt Didaktik der Geschichte"

27. Fach "Ur- und frühgeschichtliche Archäologie"
28. Fach "Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit"
29. Fach "Kunstgeschichte"
30. Fach "Denkmalpflege"
31. Fach "Bauforschung und Baugeschichte"
32. Fach "Restaurierungswissenschaft in der Baudenkmalpflege"
33. Fach "Volkskunde/Europäische Ethnologie"
34. Fach "Politikwissenschaft"
35. Fach "Soziologie"
36. Fach "Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre"
37. Fach "Kulturinformatik"

Die Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsteile für die Diplomvorprüfung und Diplomprüfung der Wahlpflichtfächer sind in der Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für die Diplom-Studiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß Art. 20 Abs. 4 BayHSchG vom 11. März 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008.

Bamberg, 31. März 2008

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 31. März 2008 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2008.